



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Rechtlicher Status der HASPA

Vorbemerkung:

In einem Urteil des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.02.1984 (Aktenzeichen 1 C 81/78) wird festgestellt, dass die Hamburger Sparkasse (HASPA) keine öffentlich-rechtliche Sparkasse mit öffentlichem Auftrag ist, sondern eine freie Sparkasse, die freien unternehmerischen Entscheidungen unterliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in dem Urteil insbesondere zu dem Ergebnis:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin (die HASPA) keinen Gewährträger und ist deshalb keine öffentlich-rechtliche Sparkasse - insbesondere keine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg -, sondern eine freie Sparkasse (...).“

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des eingebrachten Gesetzentwurfs (Drs. 17/250) die Minderheitenbeteiligung der HASPA als freie Sparkasse, die privaten Kreditinstituten gleichgestellt ist (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.02.1984), an den schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass keine anderen privatrechtlichen Kreditinstitute Anteile an den schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen übernehmen können, wenn der Gesetzentwurf zur Änderung des

Sparkassengesetzes (Drs. 17/250) unverändert angenommen werden sollte?

3. Wenn ja, wie wird dies ausgeschlossen?

4. Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1. bis 4.:

Die Landesregierung hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie die beabsichtigte Änderung des Sparkassengesetzes begrüßt, wonach die Möglichkeit geschaffen werden soll, durch Entscheidung der Sparkassen und ihrer Träger eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Sparkassen erreichen zu können (Drs. 17/227).

Der eingebrachte Gesetzentwurf (17/250) sieht vor, dass sich neben öffentlich-rechtlichen Sparkassen auch deren Träger und vergleichbare Träger beteiligen dürfen. Vergleichbare Träger sind juristische Personen ohne privaten Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne des § 40 Abs. 1 KWG mehrheitlich beteiligt sind, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquiditätserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Die HASPA Finanzholding verfügt als juristische Person alten hamburgischen Rechts über keine privaten Eigentümer, unterliegt der staatlichen Aufsicht und Änderungen der öffentlichen Aufgabe bzw. der Gemeinwohlorientierung bedürften der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Öffnung auch für eine Beteiligung der HASPA Finanzholding könnte unter dem europarechtlichen Aspekt der Kapitalverkehrsfreiheit nur dann einen Anspruch auf Gleichbehandlung privater Investoren auslösen, wenn die HASPA Finanzholding tatsächlich dem privaten Sektor und nicht vielmehr dem öffentlichen Sektor zuzuordnen wäre. Die EU-Kommission wird außerhalb eines anhängigen Prüfverfahrens keine verbindliche Auskunft über die dortige rechtliche Bewertung abgeben.